

## Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

### **LfSt Bayern vom 22.01.2008** **(Az.: S 2333 - 30 St 32/St 33)**

#### *Zukunftssicherung von Pfarrern und Kirchenbeamten*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Schreiben vom 07.01.2008 (34 - S 2333 - 109 - 259/08) Folgendes mitgeteilt:

Die Lohnsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich mit der Frage der steuerlichen Behandlung der Zuschüsse kirchlicher Arbeitgeber bei freiwilliger Mitgliedschaft ihrer Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befasst.

Ergebnis der Erörterung ist, dass die Zuschüsse kirchlicher Arbeitgeber bei freiwilliger Mitgliedschaft ihrer Beamten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 62 des Einkommensteuergesetz (EStG) sind.

An der bisherigen Auffassung, dass die Zuschüsse im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei belassen werden können, wird nicht mehr festgehalten.

Allerdings kann nunmehr die für die DO-Angestellten in § 3 Nr. 11 Satz 4 EStG – neu – geschaffene Ausnahmeregelung (Änderung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26.03.2007 - BGBl 2007 I S. 378) wegen der bestehenden Vergleichbarkeit ab 01.01.2007 entsprechend angewendet werden, so dass die Aufwendungen des Arbeitgebers jetzt nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei bleiben können.